

Gesetz

vom zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Förderung der kulturellen Tätigkeit

(1) Kultur ist die Gesamtheit der menschlichen Bestrebungen, die Lebensbedingungen und Lebensformen der Gesellschaft nach ethischen, ästhetischen und humanen Werten zu gestalten und zu verbessern.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat kulturelle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Menschen liegen. Es hat daher das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu pflegen, das zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und das Verständnis für sie zu wecken sowie alle Bestrebungen zu unterstützen, die der weiteren Humanisierung der Gesellschaft dienen.

(3) Das kulturelle Schaffen ist frei. Die Kulturförderung stellt einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar.

(4) Die Kulturförderung der Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sind auch die Gemeinden als Träger von Privatrechten zu einer angemessenen Kulturförderung verpflichtet.

§ 2

Bereiche der Förderung

Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

- a) Kulturelles Ausstellungswesen
- b) Betrieb kultureller Einrichtungen
- c) Bildende Kunst
- d) Büchereiwesen
- e) Darstellende Kunst
- f) Denkmal- und Ortsbildpflege
- o) Betrieb kultureller Einrichtungen
- c) Bildende Kunst
- d) Büchereiwesen
- e) Darstellende Kunst
- f) Denkmal- und Ortsbildpflege
- g) Erwachsenenbildung und Kulturanimation
- h) Festspiele
- l) Film- und Fotowesen
- j) Gedenkfeiern und Feste
- k) Heimat- und Brauchtumpflege
- l) Kulturaustausch

- m) Literatur
- n) Medien
- o) Museumswesen
- p) Musik
- q) Schöpferische Freizeitgestaltung
- r) Volkskunst
- s) Wissenschaft und Forschung
- t) Wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung der kulturellen Tätigkeit hat insbesondere zu erfolgen durch:

- a) Gewährung von Subventionen (z. B. Druckkostenzuschüsse, Stipendien, Ehrengaben, Förderungs- und Anerkennungspreise u. dgl.)
- b) Gewährung von Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallhaftungen
- c) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben
- d) Vergabe von Aufträgen
- e) Erwerb von Werken kultureller Bedeutung
- f) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- g) Beratung und Hilfeleistung bei kulturellen Vorhaben
- h) Herausgabe von kulturellen und wissenschaftlichen Schriften
- l) Herstellung von Filmen, Diapositiven, Fotoreproduktionen und Tonträgern
- j) Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft sowie deren Vermittlung
- k) Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen (z. B. Kultur- und Bildungszentren)

(2) Die Förderung kann physischen und juristischen Personen gewährt werden, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind.

(3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

(4) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Förderung

(1) Bei der Gewährung der Förderung hat das Land darauf zu achten, daß hierdurch die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten wird.

(2) Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Die Förderung kann für ein besonderes Vorhaben im Bereich der kulturellen Tätigkeit oder für die allgemeine Tätigkeit der Person oder Einrichtung gegeben werden.

(4) Auf die Gewährung von Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Durch die Förderung der kulturellen Betätigung nach diesem Gesetz wird die Förderung der Kultur durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit solchen anderer Förderungsträger ist aber anzustreben.

§ 5

Kulturbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wird beim Amt der Landesregierung je ein Kulturbeirat für folgende Bereiche eingerichtet:

- a) Bildende Kunst
- b) Musik
- c) Literatur und darstellende Kunst
- d) Erwachsenenbildung
- e) Heimat- und Brauchtumspflege
- f) Baukultur- und Ortsbildpflege

(2) Den Kulturbeiräten gehören acht in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Bereichen tätige oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung zu bestellen.

§ 6

Amtsdauer, Geschäftsführung

(1) Die Amtsdauer der im § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder der Kulturbeiräte richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages. Die Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 scheidet ein Mitglied der Kulturbeiräte aus durch:

im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 scheidet ein Mitglied der Kulturbeiräte aus durch:

- a) Tod
- b) Verzicht
- c) Widerruf der Bestellung

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Vorsitzenden wirksam. Scheidet ein Mitglied aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Kulturbeiräten ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VI geltenden Vorschriften.

(4) Die erstmalige Einberufung der Kulturbeiräte erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Bei dieser Sitzung haben die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Einberufung der Kulturbeiräte obliegt dem Vorsitzenden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

(6) Ein Kulturbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(7) Die Kulturbeiräte sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(8) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung sowie der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für den jeweiligen Bereich (§ 5 Abs. 1) zuständige Abteilungsvorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen.

(9) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständigen Abteilungsvorstände sind in den Kulturbeiräten nicht stimmberechtigt.

(10) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(11) Die Kulturbeiräte geben sich ihre Geschäftsordnung mit Beschluß bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

§ 7

Kulturberichte

Die Landesregierung hat jährlich einen Kulturbericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen her-

Kulturberichte

Die Landesregierung hat jährlich einen Kulturbericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen herauszugeben. Dieser Bericht ist den Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag und den Kulturbeiräten zu übermitteln.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Erläuterungen

I.

Um dem hohen Stellenwert der Kultur und Kulturarbeit im Burgenland gerecht zu werden, soll vom Landtag ein Gesetz zur Förderung der kulturellen Tätigkeit im Lande beschlossen werden. Bei der Definition des Kulturbegriffes wurde von jenem weiten Kulturbegriff ausgegangen, wie er den Empfehlungen des Europarates und den damit übereinstimmenden wiederholten Erklärungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst zugrundeliegt, wobei auch die Wissenschaft durch diese Definition erfaßt wird. Mit diesem breiten Kulturbegriff wird keine Kompetenzregelung für die Kulturförderung geschaffen — die einzelnen Bereiche der Kulturförderung sind im § 2 des Entwurfs näher beschrieben —, sondern bringt dieser das programmatische Bekenntnis zur umfassenden Bedeutung und zur dynamischen Funktion kulturellen Verhaltens zum Ausdruck, das in alle Lebensbereiche hineinwirkt und die menschliche Entwicklung vorantreibt. Kulturelles Verhalten soll hierbei nicht nur an ästhetischen Gesichtspunkten gemessen werden, sondern sich vor allem an ethischen und humanen Werten orientieren.

Dabei muß es als unumstößliche Maxime gelten, daß das kulturelle Schaffen frei ist, daß der geistige Freiraum, dessen jede kulturelle Entwicklung bedarf, unbedingt gewahrt wird. Kulturförderung der öffentlichen Hand soll nur subsidiären Charakter haben und letztlich einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit leisten.

Der Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes der Vergangenheit soll das zeitgenössische kulturelle Schaffen gleichwertig gegenübergestellt werden. Es ist Ziel dieser Bestrebung, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen und einer immer weiteren Humanisierung unserer Gesellschaft zu dienen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitswelt für die kulturelle Situation einer Gesellschaft sind insbesondere auch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie die gesamten Bestrebungen zur Humanisierung der Arbeitswelt von diesem Ziel umfaßt.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Entwurfes, die Schaffung von Kulturbeiräten, erwächst dem Bestreben, eine möglichst breite Basis bei der Festlegung der Prinzipien der Kulturförderung zu finden. Da das Mäzenatentum früherer Jahrhunderte heute vom Staat und damit von der Allgemeinheit übernommen wurde, ist es ein folgerichtiges Bemühen, die Festlegung der Prinzipien der Kulturförderung zu finden. Da das Mäzenatentum früherer Jahrhunderte heute vom Staat und damit von der Allgemeinheit übernommen wurde, ist es ein folgerichtiges Bemühen, eine sinnvolle Demokratisierung auch im Bereich der Kulturförderung zu erreichen. Fachleute und Kulturschaffende der einzelnen Bereiche sollen bei der Lösung der entsprechenden Fragen und Probleme beratend mitwirken.

Im Hinblick darauf, daß mit dem vorliegenden Entwurf vor allem die bisherige Kulturförderung des Landes auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll, ist grundsätzlich keine bedeutende finanzielle Mehrbelastung des Landes zu erwarten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten zum Gegenstand und stützt sich — mit Ausnahme der Bestimmung des § 1 Abs. 4, die sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG gründet — in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 17 B-VG.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Abs. 1:

Die in der vorliegenden Bestimmung vorgenommene Definition versucht, dem diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden umfassenden Kulturbegriff gerecht zu werden. Dabei soll sowohl das statische Moment der historischen Gegebenheiten als auch das dynamische Moment der Weiterentwicklung der Lebensbedingungen, Lebensformen und Wertvorstellungen der Gesellschaft erfaßt werden.

Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung ist das Land verpflichtet, kulturelle Tätigkeiten, die im Interesse des Landes liegen, zu fördern. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß eine Förderung auch außerhalb des Landes vorgenommen werden kann.

Abs. 3:

Zweck der gesetzlichen Regelung ist die Sicherung der Freiheit des kulturellen Schaffens durch Bereitstellung entsprechender Förderungsmittel. Die kulturellen Aktivitäten bleiben damit frei von staatlichen Eingriffen und lenkenden Maßnahmen des Landes; die volle Unabhängigkeit der kulturellen Tätigkeiten ist damit gewahrt.

Abs. 4:

Das kulturelle Schaffen stellt einen wesentlichen Aspekt des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Gemeinde dar. Es soll daher nicht nur das Land, sondern auch die Gemeinde zu einer angemessenen Förderung verpflichtet sein, da nur dann eine Verbreiterung der Kulturbasis gewährleistet ist. Diese Verpflichtung bedeutet aber gleichzeitig auch den Auftrag an die Landespolitik, die kommunale Kulturpolitik noch mehr als bisher zu fördern. Die Leistungen der Gemeinden fallen in ihren eigenen Wirkungsbereich.

Zu § 2:

Die Leistungen der Gemeinden fallen in ihren eigenen Wirkungsbereich.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung wird eine demonstrative Aufzählung von Kulturbereichen, die der Kulturbegriff des § 1 Abs. 1 umfaßt, vorgenommen.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß eine Förderung nicht nur durch Gewährung von Geldleistungen erfolgen kann, sondern auch durch verschiedenartige Unterstützungsmaßnahmen möglich ist.

Zu § 5:

Die Bedeutung des kulturellen Schaffens für die gesellschaftliche Fortentwicklung erfordert eine breite Basis des Konsenses. Dieser Konsens ist den zeitgemäßen Vorstellungen eines demokratisch organisierten Gemeinwesens entsprechend durch die Einbeziehung von nichtbeamteten Personen in den Entscheidungsprozeß zu finden. Auf dem Gebiete des kulturellen Schaffens erfüllen diese Aufgabe die Kulturbeiräte. Die in ihnen vertretenen Fachleute und Kulturschaffende sollen durch ihre Beratung der Lan-

desregierung bei der Handhabung der Förderungsprinzipien an einer bestmöglichen Förderungseffizienz mitwirken. Sie sollen über Vorschlag des für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung von der Landesregierung bestellt werden.

Zu § 6:

Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung der Kultur zuständige Abteilung.